Nutramon

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Produkt-Referenzcode:OC00003
Überarbeitungsdatum: 11.11.2019 Ersetzt: 18.10.2018 Version: 4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Name : CAN 27
Handelsname : Nutramon
Chemischer Name : Kalziumammoniumnitrat (27%N)
Produktart : Feststoff,Granules

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Sonstiges

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

OCI Nitrogen
Mijnweg 1
Postfach 601
6160 AP Geleen - The Netherlands
T +31 (0) 46 7020111
info.agro@ocinitrogen.com - www.ocinitrogen.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Alert & Care Centre Chemelot (Geleen, The Netherlands): +31 (0) 46 4765555 (24/7)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ammoniumnitrat	(CAS-Nr.) 6484-52-2 (EG-Nr.) 229-347-8 (REACH-Nr) 01-211949081-27	≈ 78	Ox. Sol. 3, H272 Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Produktstaub kann Atemwegsreizung verursachen. Under fire conditions: Symptome können verzögert auftreten. (48 Stunden). Atemschwierigkeiten.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Produktstaub kann Augenreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Fachmann zu Rate ziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel : Sämtliche sonstigen Löschmittel. Nicht versuchen, das Feuer zu ersticken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Material ist nicht brennbar.

Reaktivität im Brandfall : Ammonium nitrate. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Ammoniak. Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Verunreinigten Bereich lüften. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Sollte nicht unkontrolliert in die Umgebung abgegeben werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Aufschaufeln oder aufkehren. Aufschaufeln und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Staubbildung vermeiden. Do not mix with sawdust and other combustible or organic substances. Kontaminierte oder feinkörnige Düngemittel mit inaktiven Materialien wie Kalkstein/Dolomit, Gips oder Sand verdünnen oder in Wasser lösen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Lagerung bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. In der Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen, gut belüfteten Ort entfernt von Zünd- oder Hitzequellen sowie direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Das Produkt ist hygroskopisch.

Unverträgliche Materialien : Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe.

Verpackungsmaterialien : Geeignetes Verpackungsmaterial: Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen, Stahl. Inkompatible Materialien: Aluminium, Zink, Copper.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe	Butylkautschuk, Neoprengummi (HNBR)	5 (> 240 Minuten)	0.2		EN 374
Wiederverwendbare Handschuhe	Lederhandschuhe				

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Haut- und Körperschutz:

langärmlige Arbeitskleidung

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Staubmaske	Typ P2		EN 143, EN 149

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sollte nicht unkontrolliert in die Umgebung abgegeben werden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. nach Tätigkeiten mit dem Produkt Hände sofort waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Granulat.
Farbe	: Braun mit orange.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: > 4,5 (10% w/w)
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	: ≈ 170 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Zersetzt sich
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: > 200 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar
Dampfdruck	: Negligible
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Wasser: > 100 g/l (20 °C)
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Düngemittel besitzt eine hohe Explosionswiderstandsfähigkeit. Diese Widerstandsfähigkeit nimmt bei gleichzeitigem Vorliegen von Kontaminanten und/oder hohen Temperaturen ab. Erhitzung in engen Räumen (z.B. in Röhren) kann zu heftiger Reaktion oder Explosion führen, insbesondere bei Vorliegen einer Kontamination durch einige der unter Abschnitt 10 genannten Substanzen.

Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte	: ≈ 1060 kg/m³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht überhitzen um thermische Zersetzung zu vermeiden. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten. Vor Verunreinigungen schützen. Das Produkt ist hygroskopisch.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Aluminium. Chlorate. Chlor. Chromate. Kupfer oder Kupfer enthaltende Metalle. Kobalt (Co). Brennbare Stoffe. Nickel (Ni). Nitrite. Permanganate. Pulverförmige Metalle. Reduktionsmittel. Sulphur. Zink.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall. (Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel). Ammoniak. Ammoniumnitrat. Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Ammoniumnitrat (6484-52-2)	
LD50 oral Ratte	2950 ml/kg (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Ratte	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: > 4,5 (10% w/w)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft. Produkt-Klassifikation auf Grundlage des Berichts "Assessment of ammonium nitrate as eye irritant for classification purposes" (Fertilizers Europe, 14 juli 2011) pH-Wert: > 4,5 (10% w/w)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft. Auf der Basis von Prüfdaten
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Ammoniumnitrat (6484-52-2)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	> 1500 mg/kg Körpergewicht (read across von analogen Substanz)
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	> 1500 mg/kg Körpergewicht (read across von analogen Substanz)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Ammoniumnitrat (6484-52-2)	
LC50 Fische 1	447 mg/l Cyprinus carpio, 48 h

EC50 Daphnia 1	490 mg/l (read across von analogen Substanz)
EC50 72h algae 1	1700 mg/l (read across von analogen Substanz)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nutramon	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Ammoniumnitrat (6484-52-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nutramon	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Ammoniumnitrat (6484-52-2)	
Log Pow	-3,1 (at 25 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nutramon
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Kontaminierte oder feinkörnige Düngemittel mit inaktiven Materialien wie Kalkstein/Dolomit, Gips oder Sand verdünnen oder in Wasser lösen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Verpackungen nicht ohne geeignete Reinigung oder Aufbereitung wiederverwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : IMSBC code Bulk cargo shipping name: AMMONIUM NITRATE, BASED FERTILIZER (non-hazardous), Class: not applicable, Group: C, Marpol V: Non-HME

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschiffstransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
58.	Ammoniumnitrat	Ammoniumnitrat (AN)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Dieses Produkt unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, alle verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstähle sollten der zuständigen Behörde gemeldet werden.
VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Standard Layout. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. Toxikologische Angaben. Umweltbezogene Angaben. Angaben zum Transport.

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SDB	Sicherheitsdatenblatt

Schulungshinweise : Sicherstellen, dass das Personal über die Art der Exposition und grundlegende Maßnahmen zur Minimierung der Exposition informiert und darin geschult sind.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Verschlucken Keine bekannten Auswirkungen.
Hautkontakt Keine bekannten Auswirkungen.
Einatmen Keine bekannten Auswirkungen.

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Ammoniumnitrat	2950 mg/kg (Rat, OECD 401)	> 5000 mg/kg (Rat, OECD 402)	>88.8 mg/L (Rat, 4h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine bekannten Auswirkungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Nicht reizend . Produkt-Klassifikation auf Grundlage des Berichts "Assessment of ammonium nitrate as eye irritant for classification purposes" (Fertilizers Europe, 14 juli 2011). OECD 405 In vivo (2004), In vivo (2010-2011), OECD 437 in-vitro (2011).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine bekannten Auswirkungen.
(OECD 429, mit $Mg(NO_3)_2$, $Ca.xH_3N.xHNO_3$, $NaNO_3$).

Keimzellmutagenität Nicht als Verursacher von genetischen Erbschäden bekannt.
OECD 471 / OECD 473, mit $Ca.xH_3N.xHNO_3$: Negativ. OECD 476, mit $NaNO_3$: Negativ.

Karzinogenität Enthält keinen als Karzinogen gelisteten Inhaltsstoff.
mit $(NH_4)2SO_4$: NOAEL =256 mg/kg bw/d, (OECD 453 52w).

Reproduktionstoxizität Geburtsdefekte oder negative Effekte auf einen sich entwickelnden Fötus sind nicht bekannt. Adverse Effekte auf reproduktive Funktionen und Organe sind nicht bekannt.
NOEL Oral (mit KNO_3): = >1500 mg/kg bw/d (OECD 422, 28d).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Keine bekannten Auswirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Keine bekannten Auswirkungen.
NOAEL Einatmen: >=185 mg/m³ (OECD 412, 2w).

Aspirationsgefahr Keine bekannten Auswirkungen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind.

Chemische Bezeichnung	Giftig für Algen	Giftig für Fische	Toxizität gegenüber Mikroorganismen	Toxizität gegenüber Daphnia und anderen wirbellosen Wassertieren
Ammoniumnitrat		65 - 85: 48 h Cyprinus carpio mg/L LC50 semi-static	EC50: >1000 mg/L, 3h	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Chemische Bezeichnung	Log P_{ow}	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
Ammoniumnitrat	-3.1	

12.4. Mobilität im Boden

Absorption durch den Boden nicht erwartet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt wird weder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) betrachtet.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten

Sofern möglich, recyceln statt entsorgen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Sollte nicht unkontrolliert in die Umgebung abgegeben werden.

Kontaminierte Verpackung

Sofern möglich, recyceln statt entsorgen (Nur wenn Verpackungsmaterial zur Wiederverwendung entwickelt wurde oder als solches vorgesehen ist). Verpackung vor Wiederverwendung reinigen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß: ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO.

14.1. UN-Nummer

Nicht reguliert.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht reguliert.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht reguliert.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verwendungsbeschränkungen Dieses Produkt unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, alle verdächtigen Transaktionen,Abhandenkommen und Diebstähle sollten der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Europa

Component	EU - REACH (1907/2006) - Annex XIV - Substances Subject to Authorization	EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	EU - REACH (1907/2006) - Article 59(1) - Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation	EU - REACH (1907/2006) - Potential Substances of Very High Concern
Ammoniumnitrat 6484-52-2 (~78)	Nicht eingetragen	Entry 58	Nicht eingetragen	Nicht eingetragen

Component	Rotterdam Convention on Prior Inform Consent (PIC)	EU - Verordnungen (2037/2000/EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	EU - Explosives Precursors Marketing and Use (98/2013/EC)
Ammoniumnitrat 6484-52-2 (~78)	Nicht eingetragen	Nicht eingetragen	Present (in concentration of 16% by weight of Nitrogen in relation to Ammonium nitrate or higher)

Component	EU - Seveso III Directive (2012/18/EC) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Lower-Tier Requirements	EU - Seveso III Directive (2012/18/EC) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Higher-Tier Requirements
Ammoniumnitrat 6484-52-2 (~78)	350 tonne (technical grade; including aqueous ammonium nitrate solutions in which the concentration of ammonium nitrate is >80% by weight) 1250 tonne (this applies to straight Ammonium nitrate-based compound/fertilizers which fulfil the requirements of Annex III-2 to Regulation EC/2003/2003; this applies to straight Ammonium nitrate-based fertilizers in which the Nitrogen content as a result of Ammonium nitrate is (a) >24.5% by weight, except for mixtures of straight Ammonium nitrate-based fertilizers with dolomite, limestone and/or calcium carbonate with a purity of >=90%, (b) >15.75% by weight for mixtures of Ammonium nitrate and Ammonium sulphate or (c) >28% by weight for mixtures of straight Ammonium nitrate-based fertilizers with dolomite, limestone and/or Calcium carbonate with a purity of >=90%)	2500 tonne (technical grade; including aqueous ammonium nitrate solutions in which the concentration of ammonium nitrate is >80% by weight) 5000 tonne (this applies to straight Ammonium nitrate-based compound/fertilizers which fulfil the requirements of Annex III-2 to Regulation EC/2003/2003; this applies to straight Ammonium nitrate-based fertilizers in which the Nitrogen content as a result of Ammonium nitrate is (a) >24.5% by weight, except for mixtures of straight Ammonium nitrate-based fertilizers with dolomite, limestone and/or calcium carbonate with a purity of >=90%, (b) >15.75% by weight for mixtures of Ammonium nitrate and Ammonium sulphate or (c) >28% by weight for mixtures of straight Ammonium nitrate-based fertilizers with dolomite, limestone and/or Calcium carbonate with a purity of >=90%)

Nationale Bestimmungen

Component	WGK-Einstufung (VwVwS)
Ammoniumnitrat 6484-52-2 (~78)	Reg. no. 212, hazard class 1 - slightly hazardous to water

Sonstige Vorschriften VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel. -.

Internationale Gesetzgebung/Anforderungen Es liegen keine Informationen vor

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen	H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel H319 - Verursacht schwere Augenreizung
Hinweis zur Überarbeitung	Rechtsvorschriften.
Schulungshinweise	Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.
Abkürzungen und Akronyme	EK: Europäischen Kommission REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical substances (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) STOT: Specific Target Organ Toxicity (Zielorgan-Toxizität) PBT: Persistent, Bioakkumulierbar, Toxisch vPvB: very Persistent and very Bioaccumulating (sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar) ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regulations for the International Transport of Dangerous Goods by Rail) ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieures (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways) IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code ICAO: International Civil Aviation Organization
SDS No.	OC00003 /OCE1

Haftungssauschluss
Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert

OCI AGRO

Warenbegleitpapier gemäß Düngemittelverordnung (EG-DüMV)

OCI NUTRAMON

Kalkammonsalpeter 27 (+4)

Wagennummer	
Schiffsname	
LKW-Kennzeichen	

Nettogewicht	Kilogramm

Lieferant:
OCI Nitrogen B.V.
Postfach 601
6160 AP Geleen
Niederlande
www.ocinitrogen.com
e-mail: info.agro@ocinitrogen.com

OCI NITROGEN

OCI NUTRAMON

Kalkammonsalpeter 27 (+4)
EG-DÜNGEMITTEL

27 % N	Gesamtstickstoff
13.5 % N	Nitratstickstoff
13.5 % N	Ammoniumstickstoff
4 % MgO	Gesamtmagnesiumoxid
1.2 % MgO	Wasserlösliches MgO

Ammoniumnitrat-N: 27%

Gefahrstoffverordnung:
Düngemittel mit Ammoniumnitrat
Massenanteil an Ammoniumnitrat 77.1%
Massenanteil an Dolomit >20%
Reinheit Dolomit >90%
Gruppe C Untergruppe C I
12. BImSchV – StörfallV: nicht zutreffend

Im Notfall anrufen:
ALERT CENTRE +31 46 476 55 55 (24/24hr)

Verkaufsbüro Deutschland:
OCI Nitrogen B.V.
Postfach 601
6160 AP Geleen
Niederlande
www.oci-agro.de

Hinweise für Transport und Lagerung

1. Transport- und Lagerungshinweise
Bahnversand
Bei Beanstandungen (Verletzungen der Plomben, eingedrungene Nässe, Fehlmengen) sofort nach Entdeckung und vor (weiterer) Entladung unbedingt bahnamtliche Tatbestandsaufnahme anfertigen lassen! Die Tatbestandsaufnahme zusammen mit Frachtbrief, Warenbegleitpapier und Rechtsabtretung an den Vorlieferanten senden.
Schiffsverband
Beanstandungen bei Schiffsversand müssen vom Empfänger der Ware dem Vorlieferanten und dem Schiffsführer nach Feststellung unverzüglich gemeldet und nachträglich schriftlich bestätigt werden.
LKW-Abholung
Beanstandungen sind sofort bei Eingang der Sendung auf dem Frachtdokument zu vermerken und dem Vorlieferanten zu melden. Den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt der Spediteur/Fahrer auf dem Versandauftrag an der Lieferstelle.
Lagerung loser Ware
Schutz vor Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen. Düngemittel nehmen leicht Feuchtigkeit auf. Zur Vorbeugung gegen Verhärten und zur Erhaltung der Streufähigkeit sind Düngemittel stets trocken und vor Luftfeuchtigkeit und Erwärmung durch Sonneneinstrahlung zu schützen.
Die Düngemittel sollen in Gebäuden mit dichtem Dach bei geschlossenen Türen, Fenstern und Luken gelagert werden. Böden und Wände sind gegen Feuchtigkeit zu isolieren. Lose Ware ist mehr in die Höhe als in die Breite aufzuhäufen, wobei auf die Belastbarkeit der Wände und Fußböden zu achten ist. Sorgfältiges Abdecken mit Planen oder Folien – auch bei Unterbrechung der Ein- und Auslagerung – wird dringend angeraten. Bei Silolagerung Empfehlungen für die “Lose-Düngerkette” beachten.

2. Sicherheitshinweise
Transport: Die Produkte sind GGVE/GGVS/ADNR nicht unterstellt.
Lagerung : Gefahrstoffverordnung, Anhang V-Nr. 2 und TRGS 511, “Ammoniumnitrat”

Eigenschaften und Gefahrenmöglichkeiten
Die vom OCI Nitrogen B.V. gelieferten ammoniumnitrathaltigen Düngemittel sind nicht selbstentzündlich und nicht explosiv. Bei Einwirkung von Feuer oder Hitze mit Temperaturen oberhalb 200 ºC kann jedoch eine Zersetzung unter Bildung von Gasen eingeleitet werden, die Nitrose enthalten (giftig beim Einatmen). Bei Düngemitteln der Gruppe C kann diese Zersetzung ohne weitere Wärmezufuhr nicht selbständig fortschreiten (“Nichtschweler”).
Eine Ersetzung kann u.a. auch ausgelöst werden durch:
- Wärmestau an elektrischen Anlagen (z.B. überschüttete stromführende Kabel und Lampen)
- Reibungswärme an Förderanlagen
- mit Wasser unter Wärmeentwicklung reagierende Stoffe (z.B. Branntkalk).

Eine Vermischung mit brennbaren Stoffen (z.B. Öl, Treibstoffen, Stroh- und Getreideresten) erhöht die Empfindlichkeit gegen Erhitzung. Eine Vermischung mit alkalisch reagierenden Stoffen (z.B. Branntkalk, Löschkalk), kann Ammoniak freisetzen (giftig beim Einatmen). Eine Vermischung mit sauer reagierenden Stoffen (z.B. Superphosphat) kann Nitrose freisetzen (giftig beim Einatmen).

Vorbeugende Sicherheitsmassnahmen
Die Vorschriften der Gefahrstoffverorderung sind strikt einzuhalten, um Düngemittelzersetzungen zu vermeiden. Lagerraum vor Einlagerung sorgfältig reinigen. Ammoniumnitrathaltige Düngemittel getrennt lagern und freihalten von Hitzequellen sowie brennbaren und von alkalisch oder sauer reagierenden Stoffen.
Jede Heißarbeit an einen nicht vollständig entleerten und gereinigten Silobehälter oder Rohr ist verboten. Änderungs- bzw. Ausbesserungsschweißarbeiten an einem Druckbehälter (Silofahrzeug) sind nur mit dem vor Beginn der Arbeiten einzuholenden Einverständnis der für Druckgasbehälter zuständigen Sachverständigen zugelassen.

3. Massnahmen bei Feuer oder Düngersetzung
1. Feuerwehr rufen.
2. Feuer sofort mit allen verfügbaren Mitteln löschen.
3. Erhitzung eingelagerter ammoniumnitrathaltiger Düngemittel verhindern: Ausräumen oder mit Wassersprühstrahl kühlen.
4. Bei Düngerersetzungen Gase nicht einatmen. Atemschutzmaske mit Filtereinsatz für nitrose Gase bietet kurzzeitig Schutz. Bei stärkerer Qualmentwicklung ist schweres Atemschutzgerät erforderlich.
5. Düngerzersetzungen nur mit Wasser bekämpfen und zwar in ausreichenden Mengen. Löschmittel wie Schaum oder Kohlensäure sind wirkungslos, ebenso wie das Abdecken mit Sand oder Düngemitteln.
6. Erkennbar Herd einer Düngerzersetzung mit Schaufel oder Schaufellader abtrennen und mit Wasser abkühlen. Anderenfalls Wasservollstrahl oder Löschlanzen auf den Herd der Zersetzung richten.
7. Bei nicht erkennbaren Herd Wassersprühstrahl auf die Düngeroberfläche geben.
8. Abzug des Qualms durch Öffnen der Fenster und Einschlagen des Daches beschleunigen.
9. Benachbarte Düngerhaufen vor heißen Zersetzungsgasen durch Befeuchten mittels Wassersprühstrahl schützen.
10. Ablaufendes Löschwasser durch Errichten von Sand-, Erd- oder Sandsackwällen nicht in die umliegenden Vorfluter (Bäche, Gräben, Kanalisation und anderen Gewässern) eindringen lassen. Gullys mit Wasserkissen verschließen.
11. Schaulustige fernhalten.
12. Nach Einatmen von Zersetzungsgasen ärztliche Behandlung veranlassen. Patienten inzwischen in frischer Luft ruhig und allseitig warm halten.
13. Bei der Einwirkung von Hitze auf Silobehälter, z.B. bei Feuer, Transportunfall oder bei Fahrzeugschäden, unbedingt Druckanstieg durch Düngemittelzersetzung unterbinden. Silobehälter über das Ventil entspannen, Behälterverschlüsse und Deckel öffnen, den Behälter mit Wasser im Sprühstrahl von außen kühlen und mit Wasser füllen.

Im Falle eines Brandes oder einer Düngerzersetzung benachrichtigen Sie bitte auch umgehend Alert Centre:
Telefonnummer: +31 46 476 55 55 (24/24 hr)

4. Weitere Informationen
Alle von OCI Nitrogen B.V. oder im Namen von OCI Nitrogen B.V. in bezug auf Eigenschaften, Spezifikationen, Verwendung usw. der Produkte erteilten Informationen beruhen auf gewissenhafter Forschungsarbeit einschließlich Literaturrecherchen und sind als zuverlässig anzusehen.
OCI Nitrogen B.V. kann jedoch dafür sowie für die durch Verwendung der Produkte oder der betreffenden Informationen erzielten Ergebnisse, noch für Schaden, die durch die Produkte oder an den Produkten oder Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen.